

Fragen und Antworten zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK)

Bezug: RdErl. d. MK v. 27.4.2017 – 21 – 47 501/2 - VORIS 21133 -

Zum 1. Januar 2017 beginnt (rückwirkend) die Förderperiode zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des Ziels der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung. Im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK)“ ist es wünschenswert, wenn sich die Zuwendungsempfänger auch über die geförderten Maßnahmen hinaus im Sinne der Richtlinie engagieren (s. Nr. 1.1 der Richtlinie).

Welchen Zuwendungszweck verfolgt die Richtlinie?

Die Förderrichtlinie unterstützt die Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten unter besonderer Berücksichtigung der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung (s. Nr. 1.1 der Richtlinie).

Was wird über die Richtlinie gefördert?

- Personalausgaben für zusätzliche - über die Personalmindestausstattung nach KiTaG hinausgehend - Fach- und Betreuungskräfte (Zusatzkräfte) in einer oder mehreren Gruppen, in denen überwiegend Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden (s. Nr. 2.1 der Richtlinie).
Insbesondere Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil an Kindern mit Fluchterfahrung oder einem hohen Anteil an Kindern, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, sollen von den Zusatzkräften profitieren.
- Sachausgaben für „Einführungskurse“ der beschäftigten Zusatzkräfte, die über keine Qualifikation nach § 4 Abs. 1 - 3 KiTaG verfügen (s. Nr. 2.2 der Richtlinie; mehr zu den Einführungskursen s. Fragen 6 und 7). Diese Einführungskurse sind jedoch nicht verpflichtend anzubieten bzw. durchzuführen.

Wer kann nach der Richtlinie einen Förderantrag stellen?

Zuwendungsempfänger – und somit antragsberechtigt – sind ausschließlich die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (s. Nr. 3 Satz 1 der Richtlinie).

Sie stellen – nachdem sie sich mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Kindertagesstätten betreiben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich hinsichtlich des Einsatzes der Mittel geeinigt haben – einen Förderantrag.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dürfen die Zuwendung an öffentliche und freie Träger von Kindertageseinrichtungen mit Kindertagesstätten weiterleiten (s. Nr. 3 Satz 2 der Richtlinie).

Welche Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

1. Was bedeutet Einigung hinsichtlich des Einsatzes der Fördermittel?

Der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe muss sich mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Kindertagesstätten in seinem Zuständigkeitsbereich betreiben, hinsichtlich des Einsatzes der Mittel vor der Antragstellung einigen (siehe Nr. 4 Satz 1 der Richtlinie). Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Förderantrag, dass eine Einigung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen stattgefunden hat. Das Einholen der Unterschriften aller Träger der Kindertageseinrichtungen ist dabei nicht erforderlich. Es ist den Trägern der Kindertageseinrichtungen freigestellt, ob sie an der Förderung partizipieren möchten oder nicht.

2. Was bedeutet angemessene Berücksichtigung der örtlichen Bedarfe und der Trägerstruktur?

Bei der Einigung über den Einsatz bzw. die Verteilung der Fördermittel sind die örtlichen Bedarfe sowie die Trägerstruktur angemessen zu berücksichtigen (s. Nr. 4 Satz 2 der Richtlinie). D.h. die Mittel sind unter Beachtung des Förderzwecks – Verbesserung der Qualität in Gruppen, in denen überwiegend Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden und unter Berücksichtigung des Ziels der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung – zu verwenden. Bei der Mittelverteilung vor Ort sollte berücksichtigt werden, ob eine Einrichtung bereits eine Förderung nach dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“, nach der Landessprachförderrichtlinie und/oder ähnlichen Förderprogrammen erhält und somit ggf. bereits über eine personelle Ressourcenverstärkung verfügt.

3. Welche Voraussetzungen gelten für die Zuwendungsfähigkeit von Personalausgaben für Zusatzkräfte nach Nr. 2.1 der Richtlinie?

- Personalausgaben sind zuwendungsfähig, wenn die Zusatzkräfte mit mindestens der Hälfte der (jeweils gültigen) tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind und über eine Qualifikation nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG verfügen (s. Nr. 5.4 Satz 1 der Richtlinie).



- Sofern keine nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG qualifizierte Kraft zur Verfügung steht, sind auch Personalausgaben für andere geeignete Kräfte zuwendungsfähig, sofern diese über die Aufnahmevoraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent verfügen (s. auch Frage 5 und Nr. 5.4 Satz 2 der Richtlinie).
- Personalausgaben sind bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Personalausgaben für die beschäftigten Zusatzkräfte zuwendungsfähig, dabei ist das Besserstellungsverbot zu beachten. D.h. die Zusatzkräfte dürfen nicht höher eingruppiert werden als vergleichbare Landesbedienstete.
- Personalausgaben sind in dem Umfang nicht zuwendungsfähig, für den bereits Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III oder nach anderen Förderprogrammen von Bund und Land gewährt werden. Ebenso sind Personalausgaben für Fachkräfte in dem Umfang nicht zuwendungsfähig, für den bereits Finanzhilfeleistungen gemäß den §§ 16, 16 a und 18 KiTaG geleistet werden (siehe Nr. 5.6 der Richtlinie). Es gilt das sog. Doppelförderungsverbot.

4. Wie hat der Nachweis hinsichtlich der fehlenden Fachkräfte nach § 4 KiTaG am Arbeitsmarkt zu erfolgen und wer hat diesen zu erbringen?

Es ist ausreichend, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie QuiK schriftlich bestätigt, dass keine bzw. nicht die benötigte Anzahl an ausreichend qualifizierten Kräften zur Verfügung stehen bzw. steht.

5. Welches sind die Aufnahmevoraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / sozialpädagogischer Assistent?

Die Zugangsvoraussetzungen in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent sind in der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) geregelt.

In die Klasse 2 kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzung Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erfüllt und

1. eine zweijährige Berufsfachschule - Sozialpädagogik - oder eine gleichwertige fachlich einschlägige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt,
3. nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist oder

4. nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung an einer Qualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden teilgenommen hat und

- a) mindestens drei Jahre lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft tätig war oder
- b) an einer Aufbauqualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von 400 Stunden teilgenommen hat und mindestens ein Jahr lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft tätig war.

Ergänzender Hinweis: Das Land Niedersachsen gewährt Zuschüsse für Betreuungskräfte, die in Kindertagesstätten tätig sind und eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zu einer staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder einem staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten mit Einstieg in die Klasse 2 in Niedersachsen absolvieren. Informationen zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungskräften in Kindertagesstätten während einer Teilzeitausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik (RL SozAss)“ finden Sie auf der Internetseite der Landesschulbehörde unter nachfolgendem Link: <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/fruehkindliche-bildung/berufsbegleitenden-ausbildung-zur-sozialassistentin-oder-zum-sozialassistenten-mit-dem-schwerpunkt-sozialpaedagogik>

6. *Welche Voraussetzungen gelten für die Zuwendungsfähigkeit von Sachausgaben für Einführungskurse nach Nr. 2.2 der Richtlinie?*

- Es können nur Sachausgaben für Einführungskurse, die von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannt worden sind, als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die direkt im Zusammenhang mit einem Einführungskurs stehen, wie z. B. Honorare für Referentinnen und Referenten, Raummiete und Kosten für Mediennutzung. Bei Angeboten externer Bildungsanbieter sind die zu entrichtenden Teilnahmegebühren zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind z. B. Fahrtkosten der Teilnehmenden. (s. auch Frage 7 und Nr. 5.5 der Richtlinie).
- Sachausgaben sind nicht zuwendungsfähig, wenn dafür Leistungen nach dem SGB II, dem SGB III oder nach anderen Förderprogrammen von Bund und Land gewährt werden (s. Nr. 5.6 der Richtlinie). Es gilt das sog. Doppelförderungsverbot.

7. *Welche Einführungskurse sind von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannt?*

- Die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) hat im Auftrag des MK ein Rahmenkonzept und curriculare Grundlagen für einen „Einführungskurs für Zusatzkräfte in

Kindertagesstätten“ im Rahmen der QuiK erarbeitet. Das Curriculum umfasst 160 Unterrichtsstunden zur Vermittlung von pädagogischen und rechtlichen Grundkenntnissen. Die Einführungskurse sind tätigkeitsbegleitend und sollen dadurch einen Theorie-Praxis-Bezug gewährleisten. Die Einführungskurse sollen die Einarbeitung von Quereinsteigern unterstützen und damit die Regelkräfte bei der inhaltlich-fachlichen Anleitung entlasten und ergänzendes pädagogisches Grundwissen sicherstellen. Das Curriculum berücksichtigt alle relevanten Handlungsfelder, um nicht einschlägig qualifizierten Kräften insbesondere die Kompetenzen zu vermitteln, die für die typischen alltäglichen Anforderungen an die Arbeit insbesondere mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren erforderlich sind.

- Die Einführungskurse, die den durch die AEWB vorgelegten curricularen Grundlagen entsprechen und bei denen der durchführende Bildungsanbieter über ein gültiges „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen“ (alt) oder über das „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ (neu) verfügt, sind generell zuwendungsfähig.
- Um Angebot und Nachfrage gut aufeinander abzustimmen, wird empfohlen, dass zwischen dem örtlichen Träger und den Bildungsanbietern eine Vereinbarung über ein am Bedarf orientiertes Angebot abgeschlossen wird. Die Vereinbarung sollte Aussagen zur Anzahl der benötigten Kurse, zum Durchführungszeitraum und zu den Kosten beinhalten. Es können auch landkreisübergreifende Kurse geplant und vereinbart werden. Der Bildungsanbieter stellt dem örtlichen Träger die Kosten für das Angebot in Rechnung bzw. erhebt einen Teilnahmebeitrag, der vom örtlichen Träger zu erstatten wäre. Für die Teilnehmenden müssen damit keine Kosten anfallen.

Fragestellungen rund um die Beschäftigung der Zusatzkräfte

1. Welche Tätigkeiten der Zusatzkräfte sind zuwendungsfähig?

Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten der Zusatzkräfte zuwendungsfähig, bei denen sie die regulären Betreuungskräfte in den Gruppen verstärken und damit die Qualität der frühkindlichen Bildung in diesen Gruppen verbessern können.

Dazu zählen neben der Betreuung der Kinder alle durch die Regelkräfte wahrzunehmenden Tätigkeiten.

2. Sind auch Verfügungsstunden für Zusatzkräfte zuwendungsfähig?

Ja, für Zusatzkräfte sind Verfügungsstunden im vergleichbaren Umfang zu dem der Regelkräfte zuwendungsfähig.



3. Kann eine bereits bei einem Träger beschäftigte Fach- bzw. Betreuungskraft durch Stundenaufstockung daneben als Zusatzkraft beschäftigt sein?

Ja, eine in einer Tageseinrichtung bereits beschäftigte Fach- bzw. Betreuungskraft kann darüber hinaus durch Stundenaufstockung neben der Arbeit als Regelkraft als Zusatzkraft tätig sein. Dabei ist zu beachten, dass das Beschäftigungsverhältnis insgesamt mindestens die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beträgt (s. o.).

Kontakt:

Stefan.Adolph@nlschb.niedersachsen.de

Katja.Hasemann@mk.niedersachsen.de